



www.MinisterieVanPropaganda.org

Holln. Reichardt
L4



Satzung
des Freien Deutschen
Gewerkschaftsbundes



Satzung
des Freien Deutschen
Gewerkschaftsbundes

Beschlossen auf dem 7. FDGB-Kongreß

Hersteller: Tribüne Verlag und Druckereien des FDGB
1193 Berlin, Am Treptower Park 28-30
Die Gewerkschaftsliteratur des Bundesvorstandes des FDGB ist
direkt vom Literatur- und Vordruckvertrieb des FDGB, 7153 Mark-
ranstädt, Bahnhofstraße 12, zu beziehen.
Satz und Druck: Ag 219 P 728 868 1000

Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund ist die Klassenorganisation der in der Deutschen Demokratischen Republik herrschenden Arbeiterklasse, die im festen Bündnis mit den Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen Werktätigen erfolgreich den Sozialismus aufbaut. Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund vereint in seinen Reihen auf der Grundlage der Freiwilligkeit alle Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der technischen, wissenschaftlichen, medizinischen, künstlerischen und pädagogischen Intelligenz, ohne Unterschied der politischen und religiösen Anschauungen, der Nationalität, der Staatszugehörigkeit und des Geschlechts.

Die Gewerkschaften vertreten die materiellen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz. Im Interesse der Arbeiterklasse tun sie das vor allem dadurch, daß sie in Ausübung ihrer großen Verantwortung für die materielle Produktion für die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins aller Gewerkschaftsmitglieder sorgen, die Mitglieder für die bewußte Teilnahme am Kampf um die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität auf der Basis der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik gewinnen und die ganze Arbeiterklasse und die Intelligenz zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne mobilisieren mit dem Ziel der immer besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen und der allseitigen Entwicklung des Menschen der sozialistischen Gesellschaft. Zugleich verwirklichen die Gewerkschaften die Sorge um den Menschen, indem sie sich ständig um die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz kümmern und dafür eintreten, daß ihre Rechte gewahrt und ihre vielfältigen Bedürfnisse immer besser befriedigt werden.

Das vom VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Programm des umfassenden

Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik entspricht und dient den Interessen aller Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz. Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund setzt seine ganze Kraft für die Verwirklichung dieses Programms ein; denn auch sein Ziel ist die Errichtung der sozialistischen Gesellschaftsordnung, die Schaffung eines Lebens in Frieden, Wohlstand und Glück, in Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde für die Werktätigen.

Die Gewerkschaften anerkennen die führende Rolle der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des marxistisch-leninistischen Vortrupps der deutschen Arbeiterklasse. Sie stehen fest zur SED und ihrem Zentralkomitee und schließen als treue Helfer die Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz eng um die Partei zusammen.

Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund tritt für die unablässige Festigung und Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik ein.

Als Schulen des Sozialismus, als wichtiger Faktor der sozialistischen Demokratie und aktive Mitgestalter der neuen, sozialistischen Ordnung organisieren die Gewerkschaften die immer breitere Einbeziehung und die bewußte Mitwirkung aller Gewerkschaftsmitglieder an der Planung und Leitung von Staat und Wirtschaft.

Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund sieht den Hauptinhalt der Tätigkeit aller seiner Gewerkschaftsleitungen und Funktionäre in der Arbeit mit den Menschen. Die Gewerkschaftsleitungen wecken und fördern die schöpferische Aktivität und die Verantwortung der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz. Sie erklären ihnen die ökonomischen Gesetze, helfen ihnen volkswirtschaftlich zu denken, sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben, das sozialistische Eigentum zu achten, zu mehren und zu schützen. Sie entwickeln bei den Mitglie-

dern tiefe Liebe zur Arbeit, hohe sozialistische Moral und Arbeitsdisziplin, die Bereitschaft zur gegenseitigen sozialistischen Hilfe. Sie helfen den Mitgliedern bei der ständigen Aneignung und Anwendung der fortgeschrittensten Erkenntnisse von Wissenschaft, Technik und der Schätze der Kultur. Sie sorgen für die Aufdeckung und Beseitigung von Mängeln und Gesetzesverletzungen, von Schematismus, Bürokratismus und Herzlosigkeit. Sie fördern die aktive Teilnahme der Gewerkschaftsmitglieder am gesellschaftlichen Leben, die Bereitschaft, ihren Arbeiter- und Bauern-Staat, ihre sozialistischen Errungenschaften zu verteidigen und Wachsamkeit zu üben.

Mit dem Programm des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der DDR werden die erhabenen Ziele der deutschen Arbeiterbewegung verwirklicht, für die ganze Generationen klassenbewußter Arbeiter gekämpft haben.

*

Unter der klugen und weitsichtigen Führung der SED errangen die Arbeiterklasse und ihre Gewerkschaften große Erfolge. In der Deutschen Demokratischen Republik haben die Gewerkschaften nach der Zerschlagung des Hitlerfaschismus durch die Sowjetunion die Lehren aus der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung gezogen, die alte Politik der Arbeitsgemeinschaft, des Reformismus, Opportunismus und der Spaltung überwunden. In diesem Teil Deutschlands wurde mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund eine einheitliche, revolutionäre deutsche Gewerkschaftsorganisation auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus geschaffen. Darin besteht die Stärke. Einheit und Geschlossenheit des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der gegen alle Formen imperialistischer Ideologien, gegen alle kleinbürgerlichen reformistischen Theorien, für die Überwindung aller bürgerlichen Anschauungen und Moralbegriffe kämpft.

Geführt von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, erfüllt die Arbeiterklasse auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach 1945 ihre geschichtliche Aufgabe. Unter aktiver Mitwirkung der Gewerkschaften wurde die antifaschistisch-demokratische Umwälzung durchgeführt. Durch die Sowjetarmee vor einer imperialistischen militärischen Intervention geschützt, konnte die Arbeiterklasse im festen Bündnis mit den werktätigen Bauern und in kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit der Intelligenz hier ein Beispiel der friedlichen und demokratischen Umwälzung schaffen. Die Monopolherren, Großgrundbesitzer und Kriegsverbrecher wurden enteignet, deren Betriebe in die eigenen Hände genommen und das Bildungsprivileg der herrschenden Klasse gebrochen. Mit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik – der Arbeiter-und-Bauern-Macht – wurde der erste friedliebende und wahrhaft demokratische Staat in der deutschen Geschichte geschaffen, der die Zukunft ganz Deutschlands verkörpert.

Die Errungenschaften der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik sind in der Verfassung festgelegt. Sie garantiert jedem Werktätigen das Recht auf Arbeit, Erholung, Bildung, Schutz seiner Arbeitskraft, auf materielle Sicherheit bei Krankheit, Unfall, Invalidität und im Alter. Sie garantiert das Koalitionsrecht, die Rede-, Presse- und Versammlungsfreiheit. Diese umfassenden Rechte der Werktätigen sind durch unsere Gesetze und Verordnungen gesichert.

Die ganze Sorge des Staates gilt der werktätigen Menschen. In der Deutschen Demokratischen Republik hat die Frau auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Lebens die gleichen Rechte wie der Mann. Die besondere Fürsorge unseres Staates, der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Gewerkschaften gilt der allseitigen Förderung der werktätigen

gen Jugend, der alle Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten bis zu den höchsten Funktionen in Staat und Wirtschaft offenstehen.

Die Arbeiterklasse hat ihre sozialistische Staatsmacht errichtet, die sozialistischen Produktionsverhältnisse zum Siege geführt und mit allen in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinten Kräften erfolgreich mit dem umfassenden Aufbau des Sozialismus begonnen.

Die DDR ist eine starke und geachtete Industriemacht geworden mit hochentwickelter Wissenschaft, Technik, Kultur und ständig wachsendem Wohlstand. In der DDR sind die sozialen und ökonomischen Möglichkeiten für eine Wiederherstellung des Kapitalismus für immer beseitigt. Die kapitalistische Klasse der Ausbeuter wurde entmachtet. Das System der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist für immer abgeschafft. Die Beseitigung der Ausbeutung, der Wirtschaftskrisen, der Arbeitslosigkeit und der sozialen Unsicherheit der Arbeiter ist die größte soziale Errungenschaft des Sozialismus.

Auch in Westdeutschland stellte nach 1945 ein großer Teil der Arbeiterklasse und anderer werktätiger Schichten die Forderung, Faschismus und Militarismus zu entmachten, die Kriegsschuldigen zu bestrafen und den Weg zu einer friedlichen, demokratischen Entwicklung zu beschreiten. Diese geschichtliche Aufgabe wurde nicht gelöst. Erneut wurde der alte unheilvolle Weg des Imperialismus und Militarismus eingeschlagen. Die imperialistischen Besatzungsmächte brachen vorsätzlich das Potsdamer Abkommen und verhinderten im Bunde mit der deutschen Reaktion und den rechten Führern der SPD die Einigung der Arbeiterklasse und die Durchführung der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung.

*

Der FDGB tritt konsequent für die Erhaltung und Sicherung des Friedens und für die friedliche Lösung der natio-

- fördern im sozialistischen Wettbewerb die Bewegung des sozialistischen Arbeitens, Lernens und Lebens der Brigaden und Gemeinschaften, die kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige sozialistische Hilfe sowie das Neuererwesen in enger Zusammenarbeit mit der Kammer der Technik;
- treten ein für die Verwirklichung des sozialistischen Grundsatzes „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“, wirken mit bei der Anwendung des Systems aufeinander abgestimmter ökonomischer Hebel, setzen sich ein für die Durchsetzung des Prinzips „Neue Technik – neue Normen“ durch die Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen, arbeiten mit, den Lohn und die Prämiensysteme richtig zu gestalten, treten ein für die planmäßige Entwicklung von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn und nehmen teil an der Ausarbeitung wissenschaftlicher Bewertungsmaßstäbe für die Arbeit und Entlohnung bei der richtigen Anwendung des materiellen und moralischen Anreizes;
- unterstützen die Anstrengungen der Betriebskollektive zur rationellsten Verwendung staatlicher Investitionsmittel, gegen jede Verschwendung, für hohe Gewinne;
- arbeiten in den Produktionskomitees, leiten die Arbeit der Ständigen Produktionsberatungen und ihrer Ausschüsse, kämpfen für die rasche Durchsetzung der Arbeitervorschläge;
- arbeiten mit in den Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektionen, unterstützen die Einbeziehung der Arbeiterkontrolleure in deren Kontrolltätigkeit, vor allem auf dem Gebiet der materieller Produktion, der Investitionstätigkeit, des Exports und der Versorgung der Werktätigen;
- helfen den Arbeitern, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz bei der ständigen Hebung ihrer poli-

- tischen und fachlichen Qualifikation, verbreiten alle fortschrittlichen Arbeitererfahrungen und Arbeitsmethoden, insbesondere der sowjetischen Neuerer; treten ein für die schnelle Einführung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik in der Industrie, Landwirtschaft und den anderen Wirtschaftszweigen, für eine enge Verbindung von Wissenschaft und Praxis;
- organisieren die kulturelle Massenarbeit, die weltanschauliche, naturwissenschaftliche und ökonomische Propaganda, leiten Klub-, Kulturhäuser und Bibliotheken, arbeiten mit den gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen, helfen den Arbeitern, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz, sich die Kultur und die Kunst zu erschließen, und entwickeln unter ihnen die künstlerische Selbstbetätigung, gestalten die Arbeiterfestspiele, fördern das geistig-kulturelle Leben in den Wohngebieten, verleihen Preise des FDGB für hervorragende Werke der Literatur und Kunst, unterstützen die Entwicklung der Körperkultur und des Massensports in den Betrieben und Wohngebieten;
- entwickeln gemeinsam mit der FDJ das Klassenbewußtsein der Arbeiterjugend, sorgen dafür, daß der Jugend Vertrauen entgegengebracht und ihr Verantwortung übertragen wird, fördern ihre schöpferische Initiative im sozialistischen Wettbewerb, helfen bei der weiteren Verbesserung der Berufsausbildung und Qualifizierung der Jugend, kümmern sich um die wirksame Gestaltung des polytechnischen Unterrichts, organisieren die Patenschaftsbeziehungen zwischen Betrieben und Schulen und helfen den Eltern bei der sozialistischen Erziehung ihrer Kinder;
- kämpfen dafür, daß die gesetzlich festgelegte Gleichberechtigung der Frauen im täglichen Leben praktisch durchgesetzt wird, wecken die Bereitschaft der Frauen zur allseitigen Ausbildung ihrer Fähigkeiten und helfen

ihnen bei der Qualifizierung, vor allem zu Facharbeitern und zu wissenschaftlich-technischen Berufen, treten dafür ein, daß den Frauen der Zugang zu allen qualifizierten Berufen, zu mittleren und leitenden Funktionen in Staat und Wirtschaft geebnet wird, gewinnen die Frauen zur aktiven Teilnahme am staatlichen, gesellschaftlichen und betrieblichen Leben, sorgen für eine ständige Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen;

- nehmen teil an der Ausarbeitung, Diskussion und Durchsetzung des sozialistischen Rechts, kämpfen für die Einhaltung der Gebote der sozialistischen Moral, kontrollieren die Einhaltung des Gesetzbuches der Arbeit, bekämpfen bürokratische Auswüchse in staatlichen und Wirtschaftsorganen, wirken in Arbeitsrechts- und Strafsachen vor den Gerichten entsprechend den Gesetzen und Bestimmungen mit und leiten die Arbeit der Konfliktkommissionen;
- treten dafür ein, daß der Gesundheits- und Arbeitsschutz ständig verbessert wird, entwickeln die Massenkontrolle zur Einhaltung der Arbeitsschutzgesetze, wirken mit an der Ausarbeitung von Arbeitsschutzbestimmungen und Bestimmungen der Sicherheitstechnik, gewinnen Werkstätige als ehrenamtliche Arbeitsschutzinspektoren und für Arbeitsschutzwachen, sorgen für eine hohe Arbeitshygiene;
- leiten die Sozialversicherung, organisieren den vorbeugenden Gesundheitsschutz, die Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen zu gesunder Lebensweise, sorgen für die beste medizinische Betreuung der Werkstätigen und ihrer Familien, treten gegen jede ungerechtfertigte Ausnutzung von Mitteln der Sozialversicherung auf, regeln die Auszahlung von Leistungen an Arbeiter, Angestellte und Angehörige der Intelli-

genz bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit, im Alter und bei Invalidität;

- organisieren die Erholung der Werktätigen durch ständige Verbesserung des Feriendienstes der Gewerkschaften, der Touristik, der Feierabend- und Wochenenderholung, nehmen Einfluß auf die ganzjährige Urlaubsplanung in den Betrieben, organisieren die Kassen der gegenseitigen Hilfe;
- nehmen Einfluß auf die ständige Entwicklung der Produktion hochwertiger Konsumgüter, auf die immer bessere Versorgung der Werktätigen mit Konsumgütern und Dienstleistungen, auf die Planung und termingerechte Erfüllung des Wohnungsbaus, der Versorgungseinrichtungen, des Baus sozialer, kultureller und gesundheitlicher Einrichtungen, helfen mit bei der Verbesserung der Versorgung der Werktätigen durch die Werkküchen, Betriebsgaststätten, betrieblichen Sozialeinrichtungen und nehmen Einfluß auf den Arbeiterberufsverkehr;
- unterstützen die Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit den Genossenschaftsbauern;
- fördern die Kritik ihrer Mitglieder, insbesondere gegen jeden Bürokratismus und gegen alle Mängel in der gewerkschaftlichen Arbeit, und helfen, ihre berechtigten Forderungen durchzusetzen;
- wenden in ihrer gesamten Tätigkeit ständig die Methode der Überzeugung an, sorgen dafür, daß die Gewerkschaftsfunktionäre ständig ihre Qualifikation erhöhen, regelmäßig vor Mitgliedern auftreten, alle Fragen der gewerkschaftlichen Arbeit erklären und ihre immer breitere Teilnahme an der ehrenamtlichen Gewerkschaftsarbeit entwickeln.

I. Die Gewerkschaftsmitglieder, ihre Rechte und Pflichten

1. Mitglied des FDGB kann jeder Werktätige werden, der in einem Betrieb der Industrie, des Bauwesens, Transport- und Nachrichtenwesens, des Handels, der kommunalen Dienstleistungsbetriebe und des Handwerks, der Land- und Forstwirtschaft, in einer Verwaltung oder einer Institution arbeitet bzw. derjenige Schüler der Oberschule, der sich im Rahmen der Berufsausbildung in einem Lehrverhältnis befindet.

2. Das Gewerkschaftsmitglied hat das Recht:

- a) sich an den Mitgliederversammlungen seiner Gewerkschaftsorganisation zu beteiligen und an der freien Erörterung aller gewerkschaftlichen Fragen sowie an der Beschlußfassung mitzuwirken;
- b) zu allen gewerkschaftlichen Kongressen, Konferenzen und Leitungen zu wählen bzw. in diese gewählt zu werden sowie von seinen Leitungen Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen;
- c) den Leitungen Fragen und Vorschläge zur Verbesserung der Gewerkschaftsarbeit zu unterbreiten; auf Versammlungen, Konferenzen und Kongressen der Gewerkschaften sowie in ihrer Presse die Tätigkeit der Gewerkschaftsleitungen und ihre Funktionäre zu kritisieren, an alle Gewerkschaftsleitungen bis zum Bundesvorstand des FDGB Fragen, Eingaben und Beschwerden zu richten;
- d) an der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit, an allen Bildungs-, Schulungs- und Kultureinrichtungen der Gewerkschaften teilzunehmen;
- e) die Gewerkschaften zur Vertretung seiner Rechte in Anspruch zu nehmen, falls die Betriebsleitung den Kollektivvertrag, den Betriebsvertrag bzw. die

Betriebsvereinbarung oder die Gesetze und Verordnungen über Fragen der Arbeit, der Sozialversicherung, der materiellen und kulturellen Betreuung verletzt sowie Unterstützung und Schutz bei eventueller Maßregelung infolge der Ausübung seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit zu fordern;

- f) seine Anwesenheit zu verlangen, wenn in der Gewerkschaftsorganisation zu seinem Verhalten und seiner Tätigkeit Stellung genommen wird oder Beschlüsse über seine Person gefaßt werden;
- g) entsprechend den Beschlüssen des Bundesvorstandes des FDGB bei langjähriger Mitgliedschaft in den Gewerkschaften mit einer Urkunde, einmaliger finanzieller Zuwendung geehrt zu werden und regelmäßige Unterstützung in Anspruch zu nehmen;
- h) bei der Geburt von Kindern eine Unterstützung, bei Krankheit einen Krankengeldzuschuß nach den vom Bundesvorstand des FDGB festgelegten Bedingungen zu erhalten.

3. Das Gewerkschaftsmitglied hat die Pflicht:

- a) sich aktiv für die von den Gewerkschaften gestellten Ziele und Aufgaben einzusetzen und für die allseitige Verwirklichung ihrer Beschlüsse zu kämpfen;
- b) die Deutsche Demokratische Republik und ihre Errungenschaften zu verteidigen;
- c) das sozialistische Eigentum zu achten und zu mehren, seine ganze Kraft für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und des BKV einzusetzen, das Kollektiv zu achten, sozialistische Hilfe zu leisten, die sozialistische Arbeitsdisziplin einzuhalten und jede Disziplinlosigkeit in der Produktion und in der Wirtschaft zu bekämpfen, ehrlich und offen Fehler und Mängel aufzudecken und für deren Beseitigung einzutreten.

- d) seine politischen und fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erweitern und die Anwendung der Methoden der Neuerer in der Produktion zu fördern;
- e) die Satzung des FDGB einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge im laufenden Monat entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.

Wenn ein Mitglied durch eigenes Verschulden mehr als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, verliert es seine gewerkschaftlichen Rechte und Vorteile.

4. Das Gewerkschaftsmitglied hat die Vorteile:
- a) kostenlose Rechtshilfe durch die Gewerkschaftsorgane in arbeitsrechtlichen Fragen zu erhalten;
 - b) aus den Mitteln der Betriebs- oder Ortsgewerkschaftskasse in Notfällen eine materielle Unterstützung zu beantragen;
 - c) Mitglied der Kasse der gegenseitigen Hilfe zu werden und nach den im Statut festgelegten Bedingungen Darlehen zu erhalten;
 - d) durch den Feriendienst der Gewerkschaften — entsprechend den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB — seinen Erholungsurlaub zu verbringen;
 - e) seine Kinder bevorzugt in betriebseigene Kinderferienlager zu schicken;
 - f) mit seinen Familienangehörigen zu ermäßigten Preisen an kulturellen, sportlichen und sonstigen Veranstaltungen der Gewerkschaften teilzunehmen.
5. Die Aufnahme als Gewerkschaftsmitglied erfolgt in der Versammlung der Gewerkschaftsgruppe auf Grund eines Aufnahmeantrags und der Bezahlung der Beitrittsgebühr beim Vertrauensmann. Die Aufnahme bedarf der Bestätigung der Betriebs- bzw. Ortsgewerkschaftsleitung. In Gewerkschaftsorganisationen, die keine Gewerkschaftsgruppen besitzen, erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung der betreffenden Ge-

werkschaftsorganisation. Wird der Aufnahmeantrag von der Mitgliederversammlung oder der zuständigen Gewerkschaftsleitung abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach der Ablehnung bei der nächsthöheren Leitung bis zum Bundesvorstand des FDGB Einspruch erheben.

6. Das Mitglied erhält als Ausweis seiner Mitgliedschaft ein Mitgliedsbuch. Es wird ihm durch die zuständige Gewerkschaftsleitung in würdiger Form überreicht, bleibt jedoch Eigentum des FDGB.

7. Die Mitgliedschaft wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Gewerkschaftsgruppe die Aufnahme beschlossen hat. Mitgliedern des Deutschen Gewerkschaftsbundes oder Mitgliedern von Gewerkschaftsorganisationen, die dem Weltgewerkschaftsbund angehören, wird bei der Übersiedlung in die Deutsche Demokratische Republik diese Mitgliedschaft anerkannt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern aus anderen gewerkschaftlichen Organisationen und die Anerkennung ihrer bisherigen Mitgliedschaft entscheidet der Bundesvorstand des FDGB.

8. Jedes Gewerkschaftsmitglied muß Mitglied einer gewerkschaftlichen Grundorganisation sein.

Bei einem Wechsel der Arbeitsstelle ist das Mitglied verpflichtet, sich bei seiner bisherigen Organisation ab und innerhalb von acht Tagen bei seiner neuen Organisation anzumelden. Gehört diese zu einer anderen IG/Gew., so wird es gleichfalls Mitglied dieser IG/Gew.

9. Mitglieder, die wegen Alters, längerer Krankheit bzw. Invalidität ständig oder vorübergehend aus der Berufsarbeit ausscheiden, können bei Zahlung des entsprechenden Beitrages weiter Mitglied bleiben. Das gilt auch für Frauen, die auf Grund von Mutter- oder anderen familiären Pflichten vorübergehend nicht mehr berufs-

tätig sind, sowie für Saisonarbeiter und -angestellte, wenn sie die Arbeit in der nächsten Saison wieder aufnehmen.

10. Während der Zeit, in der Gewerkschaftsmitglieder den Ehrendienst in den bewaffneten Streitkräften oder anderen Organen (mit Ausnahme der zu kurzfristigen Übungen einberufenen Reservisten) leisten, in der sie einer Produktionsgenossenschaft in der Landwirtschaft oder im Handwerk angehören und an Universitäten, Hoch- und Fachschulen (Direktstudium) studieren, ruht die Mitgliedschaft im FDGB. (Ausgenommen sind Kollegen, die an Instituten, Schulen der Parteien und Massenorganisationen studieren.)

Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird auf die Zugehörigkeit zum FDGB angerechnet. Ausnahmen werden durch Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB geregelt.

11. Mitglieder, Funktionäre und Gewerkschaftskollektive können bei hervorragenden Leistungen und für vorbildliche Gewerkschaftsarbeit folgende gewerkschaftliche Auszeichnungen erhalten:

- a) öffentliche Anerkennung durch gewerkschaftliche Leitungen und Vorstände;
- b) die Urkunde als beste Gewerkschaftsgruppe und bester Vertrauensmann durch den Bundesvorstand des FDGB;
- c) die Fritz-Heckert-Medaille.

12. Bei Verstößen gegen die Satzung und gegen die Beschlüsse, bei Verletzung der Gewerkschaftsdisziplin, bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. nicht in der festgesetzten Höhe, können folgende Maßnahmen zur Erziehung durch die Mitgliederversammlung bzw. Gewerkschaftsorgane getroffen werden:

Ermahnung, Verweis, öffentliche Rüge und als äußerste Maßnahme Ausschluß aus der Gewerkschaft.

Die Gewerkschaftsleitungen sind verpflichtet, Mitglieder,

gegen die eine gewerkschaftliche Erziehungsmaßnahme eingeleitet werden soll, ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung bzw. Leitungssitzung einzuladen.

Das Mitglied hat das Recht, bei der Beschlußfassung anwesend zu sein, seine Meinung zu äußern und bei Nichtverständnis Einspruch bei der übergeordneten Gewerkschaftsleitung zu erheben.

Die Mitgliederversammlungen können keine Maßnahmen beschließen, wenn das betreffende Gewerkschaftsmitglied Mitglied oder Kandidat einer übergeordneten Leitung ist. In solchen Fällen ist die jeweilige Leitung bzw. der Vorstand zu unterrichten und von ihnen sind die entsprechenden Erziehungsmaßnahmen zu beschließen.

13. Anträge auf Ausschluß aus der Gewerkschaftsorganisation sind mit größter Sorgfalt zu prüfen. Der Ausschluß ist nur bei Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit möglich.

Der Beschluß der Mitgliederversammlung über Ausschluß eines Mitgliedes ist von der übergeordneten Leitung zu bestätigen. Bei Ausschluß wird das Mitgliedsbuch eingezogen. Nach längerer Bewahrung kann wieder ein Aufnahmeantrag gestellt werden. Dabei bedarf es der Zustimmung der übergeordneten Leitung.

II. Organisationsaufbau des FDGB und innergewerkschaftliche Demokratie

14. Der FDGB ist nach dem Grundsatz „Ein Betrieb — eine Gewerkschaft“ organisiert.

Der Organisationsaufbau der Gewerkschaften beruht auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus:

- a) Alle Gewerkschaftsfunktionäre und -leitungen, von der Gewerkschaftsgruppe bis zum Bundesvorstand des FDGB, werden von den Gewerkschaftsmitgliedern auf demokratische Weise gewählt und sind ihnen rechenschaftspflichtig.

- b) Die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Gewerkschaftsleitungen sind für die unteren Gewerkschaftsleitungen und alle Mitglieder bindend.
- c) Die Gewerkschaftsorganisationen entscheiden über alle Fragen der Gewerkschaftsarbeit in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der übergeordneten Leitungen. Die Beschlüsse der Gewerkschaftsorganisation werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- d) Funktionäre können jederzeit von den Mitgliedern und Leitungen aus ihren Funktionen abberufen werden, wenn sie gegen die Satzung bzw. die Beschlüsse verstoßen haben und nicht mehr das Vertrauen besitzen.

15. Der FDGB ist nach dem Produktions- und Territorialprinzip aufgebaut.

16. Das höchste Organ der Gewerkschaftsorganisation in den Betrieben, Orten und Dörfern ist die Mitgliederversammlung. In den Großbetrieben, in denen die Einberufung einer Mitgliederversammlung für die gesamte Gewerkschaftsorganisation nicht möglich ist, tritt an ihre Stelle die Abteilungs- bzw. Schichtmitgliederversammlung. Für den Organisationsbereich der Kombinate, der Kreise, der Bezirke und der VVB ist das höchste Organ die Delegiertenkonferenz; für den gesamten Organisationsbereich einer Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft die Zentraldelegiertenkonferenz.

Für den gesamten Freien Deutschen Gewerkschaftsbund ist der FDGB-Kongreß das höchste Organ.

Die Mitgliederversammlungen der Gewerkschaftsgruppen, Abteilungs-, Betriebs- oder Ortsgewerkschaftsorganisationen wählen in direkter Wahl ihre Gruppenfunktionäre, ihre Abteilungs-, Betriebs- oder Ortsgewerkschaftsleitungen, die Revisionskommissionen sowie die Delegierten zu den Delegiertenkonferenzen.

Die Delegiertenkonferenzen der Industriegewerkschaften und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wählen die entsprechenden Gewerkschaftsleitungen, Kombinatgewerkschaftsleitungen, Kreisvorstände, Bezirksvorstände, Gewerkschaftskomitees bei den VVB, Zentralvorstände und der Kongreß den Bundesvorstand, die jeweiligen Revisionskommissionen sowie die Delegierten entsprechend der Wahlinstruktion des Bundesvorstandes.

Die gewählten Gewerkschaftsorgane leiten die gesamte Tätigkeit der jeweiligen Organisation zwischen den Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen oder Kongressen.

Bei der Neuwahl ist auf die systematische Erneuerung der leitenden Gewerkschaftsorgane durch bewährte und qualifizierte Gewerkschaftsmitglieder zu achten. Die Kontinuität der Vorstände und Leitungen ist dabei zu wahren.

17. Die Gewerkschaftsleitungen und -vorstände sind zur genauen Einhaltung und breiten Entfaltung der innergewerkschaftlichen Demokratie verpflichtet.

Dazu gehört:

- a) regelmäßiges Einberufen von Mitgliederversammlungen, Vertrauensleute- und Jugendvertrauensleute-Vollversammlungen, Einberufung von Delegiertenkonferenzen, Abgabe von Rechenschaftsberichten. Teilnahme aller Gewerkschaftsmitglieder an der Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben, Sicherung der freien Erörterung aller Fragen der Politik und der Tätigkeit des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes durch die Mitglieder, Entfaltung der Kritik und Selbstkritik, Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse, gewissenhaftes und sorgfältiges Prüfen und Erledigen aller Anträge, Vorschläge, Kritiken und Beschwerden der Mitglieder;
- b) Einhaltung des Prinzips der Kollektivität der Leitung, kollektives Ausarbeiten, Beraten, Beschließen

- und Durchführen der gewerkschaftlichen Aufgaben, die persönliche Verantwortung der Leitungsmitglieder für die gesamte Tätigkeit der Leitung und für die ihnen übertragenen Aufgaben zu sichern;
- c) die ehrenamtliche Tätigkeit zu entwickeln einschließlich der Kommissionen und Arbeitsgruppen, regelmäßige Arbeit mit den Vertrauensleuten, Jugendvertrauensleuten und allen Gruppenfunktionären, die Arbeit mit den Frauen- und Jugendausschüssen, in den Produktionskomitees und mit den Ständigen Produktionsberatungen, Anleitung der Konfliktkommissionen sowie der Arbeiterkontrolleure im Rahmen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion.
18. Die Gewerkschaftsleitungen und -vorstände sind verpflichtet, regelmäßige Gewerkschaftsaktivtagungen durchzuführen. Die Beschlüsse der Aktivtagungen sind durch die Leitungen zu bestätigen, von denen sie einberufen wurden.
19. a) Mit Ausnahme der Wahlen in den Gewerkschaftsgruppen, die durch Erheben des Mitgliedsbuches vorgenommen werden, werden alle Leitungen und Vorstände sowie die Delegierten zu Konferenzen und Kongressen in geheimer Abstimmung gewählt.
- b) Die weiblichen Mitglieder wählen in Frauenversammlungen bzw. in Großbetrieben auf Delegiertenkonferenzen den Frauenausschuß. Die jugendlichen Mitglieder wählen in Mitgliederversammlungen bzw. Delegiertenkonferenzen ihren Jugendausschuß. Die jugendlichen Mitglieder bis zu 25 Jahren wählen ihre Jugendvertrauensleute.
20. Neuwahlen vor Ablauf einer Wahlperiode müssen durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Mitglieder diese beantragen, die übergeordneten Leitungen zu diesem Antrag Stellung genommen haben und in einer Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz die Mehrheit der

Mitglieder bzw. Delegierten den Antrag auf Neuwahl zustimmt. Neuwahlen können auf Beschluß einer übergeordneten Leitung durchgeführt werden, wenn sich eine Leitung als arbeitsunfähig erweist. Neuwahlen können durchgeführt werden bei Ausscheiden von Leitungsmitgliedern oder wenn ein Leitungsmitglied Verstöße gegen die Satzung, Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen begangen hat, die nicht mit der Beibehaltung der Funktion vereinbar sind.

21. Mitgliederversammlungen, Konferenzen oder Kongresse sowie die Sitzungen der Gewerkschaftsleitungen und Vorstände gelten nur dann als beschlußfähig, wenn an ihnen mindestens die Hälfte der Gewerkschaftsmitglieder, der Delegierten oder der Leitungs- bzw. Vorstandsmitglieder teilnimmt.

22. Bei den Gewerkschaftsleitungen und -vorständen werden Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen oder Abteilungen für die einzelnen Bereiche der Gewerkschaftsarbeit gebildet.

III. Die zentralen Organe des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

23. Das höchste Organ des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ist der FDGB-Kongreß, der mindestens einmal in vier Jahren vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes einberufen wird.

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung des Kongresses werden vom Bundesvorstand des FDGB spätestens zwei Monate vor dem Beginn des Kongresses bekanntgegeben.

Ein außerordentlicher FDGB-Kongreß kann vom Bundesvorstand einberufen werden. Er muß einberufen werden, wenn die Mehrheit der Zentralvorstände der Gewerkschaften bzw. der Bezirksvorstände des FDGB sein Stattfinden unter Angabe der Tagesordnung beantragt. In

solchen Fällen muß der Kongreß innerhalb von drei Monaten vom Tage der Antragstellung an gerechnet, einberufen werden.

24. Die Anzahl der Delegierten und die Wahldirektive zu ihrer Wahl wird vom Bundesvorstand des FDGB beschlossen.

Diejenigen Mitglieder und Kandidaten des Bundesvorstandes und der Zentralen Revisionskommission des FDGB, die nicht als Delegierte gewählt wurden, haben das Recht, am Kongreß mit beratender Stimme teilzunehmen.

25. Anträge an den FDGB-Kongreß können von allen Mitgliedern, Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Leitungen bzw. Vorständen bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Kongresses dem Bundesvorstand zugeleitet werden.

26. Der FDGB-Kongreß

- nimmt die Rechenschaftsberichte des Bundesvorstandes und der Zentralen-Revisionskommission des FDGB entgegen, erörtert und beschließt über dieselben;
- beschließt die Satzung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, wozu zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erforderlich sind;
- beschließt die Grundsätze der Gewerkschaftspolitik bis zum nächsten Kongreß;
- wählt den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie die Zentrale Revisionskommission des FDGB.

Als Mitglieder und Kandidaten des Bundesvorstandes können nur Gewerkschaftsmitglieder gewählt werden, die mindestens sechs Jahre Mitglied des FDGB sind (Ausnahmen — z. B. aus den Reihen der Jugendlichen — bedürfen der besonderen Bestätigung des FDGB-Kongresses.)

27. der vom FDGB-Kongreß gewählte Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes leitet bis zum

nächsten Kongreß die gesamte Tätigkeit der Gewerkschaften.

Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

- legt die Aufgaben der Gewerkschaften fest, die sich aus den Beschlüssen des FDGB-Kongresses ergeben, und organisiert deren Durchführung;
- sichert eine wissenschaftliche Leitung der Gewerkschaftsarbeit vom Bundesvorstand bis zu den Betriebs-gewerkschaftsleitungen, analysiert das sich entwickelnde Neue und sorgt für die Verallgemeinerung der besten Methoden und Erfahrungen der Gewerkschaftsarbeit;
- beteiligt sich an der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und organisiert mit Hilfe aller Gewerkschaftsleitungen und Mitglieder in enger Zusammenarbeit mit staatlichen und wirtschaftlichen Organen den Kampf für die Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes in allen seinen Teilen;
- vereinbart mit staatlichen Organen Direktiven über den Abschluß von BKV;
- leitet die Sozialversicherung und kontrolliert die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes;
- entsendet seine Vertreter in die staatlichen Organe;
- leitet und kontrolliert die Tätigkeit der Abgeordneten des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in der Volkskammer;
- entscheidet über Veränderungen im Organisationsaufbau;
- leitet die Schulung der Gewerkschaftskader;
- gibt die Tageszeitung „Tribüne“ und gewerkschaftliche Zeitschriften heraus und ist verantwortlich für die Verlags-tätigkeit der Gewerkschaften;

— beschließt den Haushaltsplan des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

28. Der Bundesvorstand wählt den Vorsitzenden des FDGB, die stellvertretenden Vorsitzenden und das Präsidium. Das Präsidium leitet die gesamte Arbeit zwischen den Bundesvorstandssitzungen und befaßt sich mit allen Grundfragen der Politik der Gewerkschaften.

Der Bundesvorstand wählt das Sekretariat, das für die operative Durchführung und Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB und seines Präsidiums verantwortlich ist.

29. Die Tagungen des Bundesvorstandes werden nach Erfordernis einberufen, jedoch nicht weniger als dreimal im Jahr.

An diesen Tagungen nehmen die Kandidaten des Bundesvorstandes sowie der Vorsitzende der Zentralen Revisionskommission und sein Stellvertreter mit beratender Stimme teil.

Der Bundesvorstand kann zu diesen Tagungen, entsprechend dem Charakter der zu erörternden Fragen Funktionäre aus den Betrieben und Vorständen sowie Staats- und Wirtschaftsorganen, Wissenschaftler, Kulturschaffende, Neuerer und Produktionsarbeiter einladen.

30. Das höchste Organ der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sind die Zentraldelegiertenkonferenzen, die in der Regel alle 4 Jahre einberufen werden.

Die Delegierten werden von den Gewerkschaftsmitgliedern in Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen nach dem vom Zentralvorstand beschlossenen Delegiertenschlüssel gewählt.

Der Zentralvorstand gibt die Einberufung der Zentraldelegiertenkonferenz spätestens einen Monat vor deren Zusammentritt bekannt.

Diejenigen Mitglieder des Zentralvorstandes und der Revisionskommission der Gewerkschaft, die nicht als

Delegierte gewählt wurden, haben auf der Delegiertenkonferenz beratende Stimme.

Die Zentraldelegiertenkonferenz nimmt die Rechenschaftsberichte des Zentralvorstandes und der Revisionskommission entgegen, legt die nächsten Aufgaben ihrer Gewerkschaft fest, wählt den Zentralvorstand sowie die Revisionskommission.

31. Die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften lösen ihre spezifischen Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB und ihrer Zentraldelegiertenkonferenzen.

Die Zentralvorstände arbeiten mit an der Perspektiv- und Volkswirtschaftsplanung, an der Herausarbeitung der Grundsätze des sozialistischen Wettbewerbs. Sie nehmen Einfluß auf die Ausarbeitung der Wettbewerbskonzeptionen der VVB (bzw. Ministerien) und der Betriebskollektivverträge, die Gestaltung des Lohnes und die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, studieren und verallgemeinern die besten Erfahrungen in der Produktion und der sozialen und kulturellen Interessenvertretung. Sie arbeiten eng mit den Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen zusammen.

Der Zentralvorstand wählt den Vorsitzenden der IG/Gew., den stellvertretenden Vorsitzenden und für die ständige Leitung der Arbeit zwischen den Zentralvorstandssitzungen das Präsidium und Sekretariat. Die Tagungen des Zentralvorstandes werden nach Erfordernis einberufen, jedoch nicht weniger als dreimal im Jahr. An diesen Tagungen nehmen die Kandidaten des Zentralvorstandes und der Vorsitzende der Revisionskommission mit beratender Stimme teil. Der Zentralvorstand leitet die Gewerkschaftskomitees bei den VVB an und kontrolliert deren Tätigkeit.

Der Zentralvorstand fördert alle Bestrebungen zur Herstellung sachlicher Beziehungen zu den entsprechenden

Gewerkschaften im DGB. Er vertritt seine IG/Gew. in der Berufsabteilung des WGB und beteiligt sich an ihrer Arbeit.

32. Das Gewerkschaftskomitee wird auf der Delegiertenkonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Delegierten werden von den Gewerkschaftsmitgliedern der Betriebe im VVB-Bereich gewählt.

Das Gewerkschaftskomitee nimmt, ausgehend von der Perspektive, Einfluß auf die Gestaltung des Reproduktionsprozesses der VVB und unterbreitet dazu konstruktive Vorschläge. Es arbeitet eng mit dem Generaldirektor und dem Gesellschaftlichen Rat der VVB zusammen. Das Gewerkschaftskomitee arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB und des Zentralvorstandes der jeweiligen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft.

IV. Die Bezirks- und Kreisgewerkschaftsorganisation des FDGB

33. Zur Leitung der Gewerkschaftsarbeit im Bezirk werden Bezirksvorstände des FDGB gewählt.

Das höchste Organ der Bezirksgewerkschaftsorganisation des FDGB ist die Bezirksdelegiertenkonferenz.

Der Bezirksvorstand sowie die Bezirksrevisionskommission des FDGB werden in der Regel für die Dauer von zwei Jahren von der Bezirksdelegiertenkonferenz gewählt. Als Mitglieder und Kandidaten des Bezirksvorstandes des FDGB können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens drei Jahre Mitglied des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sind. (Ausnahmen bedürfen der besonderen Bestätigung der Bezirksdelegiertenkonferenz des FDGB). Die Direktive für die Wahl der Delegierten zu den Bezirksdelegiertenkonferenzen des FDGB wird vom Bundesvorstand des FDGB beschlossen.

34. Der Bezirksvorstand des FDGB

- organisiert die Verwirklichung der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB;
- führt Maßnahmen durch, die sich aus den Aufgaben des Bezirkes für die Gewerkschaften ergeben;
- koordiniert im Bezirk die Tätigkeit der Gewerkschaften;
- leitet die Bezirksvorstände bzw. die bezirklichen Leitungen der IG/Gew. sowie die Kreisvorstände des FDGB an und kontrolliert deren Arbeit;
- organisiert die bewußte Teilnahme der Werktätigen am sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und nimmt die Interessen der Mitglieder auf allen Gebieten wahr;
- sorgt für die richtige Durchsetzung der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB auf dem Gebiet der Entlohnung, der Arbeitsnormung und Versorgung, leitet die Kultur- und Bildungsarbeit und kontrolliert die Einhaltung der Gesetze der Arbeiter-und-Bauern-Macht;
- organisiert eine enge Zusammenarbeit mit dem Rat des Bezirkes und seinen Organen und entsendet Vertreter in die Ständigen Kommissionen und deren Aktiva des Bezirkstages;
- nimmt Berichte von Vertretern der staatlichen Organe über die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne, Betriebskollektivverträge, über Fragen des Wohnungsbaus, des Arbeitsschutzes, die kulturelle und soziale Betreuung der Arbeiter und Angestellten entgegen;
- sorgt für eine richtige Auswahl, Schulung und den Einsatz der Gewerkschaftskader des Bezirkes;
- ist verantwortlich für die Leitung der Sozialversicherung und des Feriendienstes in seinem Bereich, leitet die Arbeitsschutzinspektionen an und nimmt Einfluß

auf die Verbesserung des vorbeugenden Gesundheits- und Arbeitsschutzes;

- unterstützt die Organe der Arbeiter- und Bauern-Inspektionen durch Mitarbeit der Arbeiterkontrolleure vor allem auf den Gebieten der Investitionen, des Exports, der Konsumgüterproduktion, der Versorgung und der Dienstleistungen;
- organisiert die Zusammenarbeit mit dem Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und nimmt teil an der Arbeit im Block der demokratischen Parteien und Massenorganisationen;
- leitet auf der Grundlage des Haushaltsplanes die finanzpolitische und finanztechnische Arbeit in seinem Verantwortungsbereich.

Die Bezirksvorstände des FDGB tagen in der Regel alle drei Monate. An ihren Tagungen nehmen die Kandidaten des Bezirksvorstandes und der Vorsitzende der Bezirksrevisionskommission des FDGB mit beratender Stimme teil.

35. Der Bezirksvorstand des FDGB wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und das Sekretariat. Das Sekretariat leitet die Gewerkschaftsarbeit zwischen den Tagungen des Bezirksvorstandes.

36. Das höchste Organ der Bezirksgewerkschaftsorganisation der IG/Gew. ist die Bezirksdelegiertenkonferenz. Bezirksvorstände bzw. bezirkliche Gewerkschaftsleitungen der IG/Gew. sowie Revisionskommissionen werden entsprechend der Organisationsstruktur für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind dem FDGB-Betriebsvorstand unterstellt und ihm rechenschaftspflichtig.

In zweigspezifischen Fragen werden sie von ihrem zuständigen Zentralvorstand angeleitet und sind diesem rechenschaftspflichtig.

Der Betriebsvorstand wählt den Vorsitzenden des Be-

triebsvorstandes der IG/Gew., den stellvertretenden Vorsitzenden und das Sekretariat. Das Sekretariat leitet die Arbeit zwischen den Vorstandssitzungen, organisiert die Verwirklichung der Beschlüsse der Zentralvorstände der jeweiligen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft.

37. Der Kreisvorstand des FDGB

Das höchste Organ der Kreisgewerkschaftsorganisation des FDGB ist die Kreisdelegiertenkonferenz.

Die Kreisvorstände und Kreisrevisionskommissionen des FDGB werden in der Regel für die Dauer von zwei Jahren von den Kreisdelegiertenkonferenzen des FDGB gewählt. Als Mitglied und Kandidat des Kreisvorstandes des FDGB kann nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre Mitglied des FDGB ist. (Ausnahmen bedürfen der besonderen Bestätigung der Kreisdelegiertenkonferenz des FDGB.)

Der Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

— ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB und des Betriebsvorstandes des FDGB und legt dazu unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen eigene Maßnahmen fest. Er leitet die Kreisvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sowie die gewerkschaftlichen Grundorganisationen ohne eigener Kreisvorstand an;

— nimmt aktiven Einfluß auf die Perspektiv- und Jahresplanung, unterbreitet Vorschläge zur gesellschaftlichen Entwicklung im Kreisgebiet;

— nimmt Einfluß auf die Entwicklung der Produktion der zentral- und betriebsgeleiteten Betriebe, der Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung, der Dienstleistungen, der Versorgung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Wohnungswirtschaft, des Verkehrswesens, der Volksbildung, der Entwicklung des

geistig-kulturellen Lebens, der Körperkultur und des Sports, der Naherholung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;

- stellt enge Beziehungen zum Kreistag und zum Rat des Kreises, den Ständigen Kommissionen und der Kreisplankommission her und organisiert die Zusammenarbeit der Kreisvorstände der IG/Gew. mit den Fachabteilungen des Rates des Kreises;
- organisiert in Zusammenarbeit mit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion den Einsatz der Arbeiterkontrollure der Gewerkschaften;
- sorgt für eine richtige Auswahl, Schulung und den Einsatz der Gewerkschaftskader im Kreis;
- leitet die Sozialversicherung und den Feriendienst, unterstützt die Arbeit auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, leitet die Finanzarbeit in seinem Bereich;
- organisiert die Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland;
- entsendet seine Vertreter in die Leitungsgremien der Handwerkskammer.

Die Kreisvorstandssitzungen finden in der Regel alle drei Monate statt. An ihren Tagungen nehmen die Kandidaten des Kreisvorstandes und der Vorsitzende der Kreisrevisionskommission des FDGB mit beratender Stimme teil.

38. Der Kreisvorstand des FDGB wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und zur Organisation der Arbeit zwischen den Tagungen das Sekretariat.

39. Entsprechend der Notwendigkeit können zur Koordination der Gewerkschaftsarbeit und der Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen in den Städten und Gemeinden auf Beschluß des Kreisvorstandes des FDGB Ortsvorstände des FDGB gewählt werden.

40. Das höchste Organ der Kreisgewerkschaftsorganisation der IG/Gew. ist die Kreisdelegiertenkonferenz der IG/Gew. Die Kreisvorstände und ihre Revisionskommissionen der IG/Gew. werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Kreisvorstandssitzungen finden in der Regel alle drei Monate statt. An ihren Tagungen nehmen die Kandidaten des Kreisvorstandes und die Vorsitzenden der Kreisrevisionskommissionen der IG/Gew. mit beratender Stimme teil.

Der Kreisvorstand wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und für die Organisation der Arbeit zwischen den Tagungen das Sekretariat.

Der Kreisvorstand der IG/Gew. untersteht dem Kreisvorstand des FDGB und ist ihm rechenschaftspflichtig. In zweigspezifischen Fragen wird er vom Bezirksvorstand der IG/Gew. angeleitet und ist diesem rechenschaftspflichtig.

Der Kreisvorstand der IG/Gew. trägt für die Anleitung der gewerkschaftlichen Grundorganisationen seines Bereiches die gesamte Verantwortung und kontrolliert ihre Tätigkeit. Seine Leitungstätigkeit ist darauf gerichtet, die gewerkschaftlichen Grundorganisationen zu befähigen, die politisch-ideologische Arbeit zur Entwicklung einer großen Aktivität aller Werktätigen bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu organisieren und selbständig zu arbeiten.

Er fördert vor allem:

- die breite Entwicklung der sozialistischen Brigaden, der Gemeinschaftsarbeit im sozialistischen Wettbewerb zur Steigerung der Arbeitsproduktivität;
- die Verallgemeinerung vorbildlicher Erfahrungen der Gewerkschaftsarbeit und der Neuerer in der Produktion;
- die Durchsetzung des Prinzips der materiellen Inter-

essiertheit, der Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens, der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen;

— die Organisierung der Arbeit mit den Betriebskollektivverträgen, Betriebs- und Arbeitsschutzvereinbarungen und den betrieblichen Abkommen.

V. Die Kombinatsgewerkschaftsleitungen

41. Das höchste Organ der Kombinatsgewerkschaftsorganisation ist die Delegiertenkonferenz. Die Kombinatsgewerkschaftsleitung und die Revisionskommission werden in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Als Mitglied der Kombinatsgewerkschaftsleitung kann gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre Mitglied des FDGB ist. (Ausnahmen bedürfen der Bestätigung der Delegiertenkonferenz.)

Auf der Grundlage der Wahlinstruktion des Bundesvorstandes des FDGB können auf Beschluß des Bezirksvorstandes des FDGB und dem jeweiligen Zentralvorstand der IG/Gew. für die Anleitung der gewerkschaftlichen Grundorganisationen in den Kombinaten auch Kreisvorstände der IG/Gew. gewählt werden.

In Fragen, die das gesamte Kombinat betreffen, ist die Kombinatsgewerkschaftsleitung für die Anleitung der Betriebsgewerkschaftsorganisationen der Betriebe des Kombinats voll verantwortlich. Die Kombinatsgewerkschaftsleitung nimmt, ausgehend von der Perspektive, Einfluß auf den Reproduktionsprozeß des Kombinats und unterbreitet dazu im Interesse aller Werktätigen des Kombinats konkrete Vorschläge.

Die Kombinatsgewerkschaftsleitung arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB, der Zentralvorstände der IG/Gew. und der territorialen Gewerkschaftsorgane.

VI. Die gewerkschaftlichen Grundorganisationen

42. Das Fundament der Gewerkschaften bilden die gewerkschaftlichen Grundorganisationen. Sie umfassen alle Mitglieder der Gewerkschaften, die in einem Betrieb oder einem Organisationsbereich tätig sind. Diese gewerkschaftlichen Grundorganisationen sind:

- a) Betriebsgewerkschaftsorganisationen (für Betriebe mit eigener BGL);
- b) Ortsgewerkschaftsorganisationen (sie umfassen die Mitglieder, die nicht in Betrieben mit eigener BGL tätig sind sowie Hausangestellte, freischaffende Mitglieder, Heimarbeiter und Rentner, die nicht in einem Betrieb organisiert sind).

Das höchste Organ der gewerkschaftlichen Grundorganisation ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt zur Leitung der gesamten Gewerkschaftsarbeit die Betriebs- oder Ortsgewerkschaftsleitung und die Revisionskommission.

(Ortsgewerkschaftsorganisationen können ebenfalls Delegiertenkonferenzen durchführen.)

In den gewerkschaftlichen Grundorganisationen werden als Organe der BGL Frauen- und Jugendausschüsse gewählt.

Die Betriebsgewerkschaftsleitungen bilden in eigener Verantwortung, entsprechend der Struktur und Größe ihrer Betriebsgewerkschaftsorganisation, Kommissionen, deren Vorsitz Mitglieder der jeweilige Leitung führen.

Die Vertrauensleute-Vollversammlung nimmt Berichte über die Tätigkeit der Betriebsgewerkschaftsleitung entgegen, beschließt die Betriebskollektivverträge und andere betriebliche Dokumente, bestätigt die Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsorganisation zu den Plandokumenten und unterbreitet der Betriebsgewerkschaftsorganisation Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB.

Die Wahlen in den Betriebs- und Ortsgewerkschaftsorganisationen finden in der Regel alle zwei Jahre statt. Der Bundesvorstand des FDGB beschließt hierzu die erforderliche Wahldirektive.

Zur Unterstützung der Arbeit der gewählten Leitungen in den Betrieben, Kombinat, Orten oder Dörfern und zur Erläuterung und Behandlung der wichtigsten Aufgaben und Beschlüsse sind regelmäßig Vertrauensleute-Vollversammlungen, Jugendvertrauensleute-Vollversammlungen und Aktivtagungen durchzuführen.

43. Die gewerkschaftlichen Organe in den Betrieben, Orten und Dörfern entwickeln entsprechend der örtlichen Bedingungen unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Frauen, Jugendlichen und Angehörigen der Intelligenz folgende Tätigkeit:

- a) leisten systematische, erzieherische und organisatorische Arbeit für die bewusste und schöpferische Teilnahme aller Werktätigen am umfassenden Aufbau des Sozialismus;
- b) arbeiten den gewerkschaftlichen Standpunkt zu den Plandokumenten aus und organisieren die aktive Teilnahme aller Werktätigen an der umfassenden Plandiskussion zu den Perspektiv- und Jahresplänen;
- c) organisieren den sozialistischen Wettbewerb und Arbeitswettbewerb, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur stetigen Steigerung der Arbeitsproduktivität durch den wissenschaftlich-technischen Fortschritt, für die allseitige Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne bei niedrigsten Kosten, höchster Qualität und sparsamster Verwendung der staatlichen Mittel zur Festigung der sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin;
- d) verallgemeinern die fortgeschrittensten Produktionserfahrungen sowie die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik zur Entfaltung einer brei-

ten und kollektiven Neuererbewegung, zur Realisierung der Verbesserungsvorschläge, arbeiten im Produktionskomitee und leiten die Ständigen Produktionsberatungen und ihre Ausschüsse;

- e) sorgen für die Einhaltung des Prinzips „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“, für die richtige Durchsetzung der materiellen Interessiertheit und des moralischen Anreizes, für die Entwicklung planmäßiger Normenarbeit unter Einbeziehung der Werktätigen, die ökonomisch wirksame Gestaltung des Lohnes, für die Verwirklichung des Prinzips Neue Technik — neue Normen;
- f) wirken mit bei der Erhöhung der politischen und fachlichen Qualifikation der Werktätigen, besonders der Frauen und Jugendlichen;
- g) organisieren eine kontinuierliche Arbeit mit dem Betriebskollektivvertrag; kontrollieren die Erfüllung der in den Betriebskollektivverträgen, Betriebsverträgen, Betriebs- und Arbeitsschutzvereinbarungen übernommenen Verpflichtungen; nehmen Berichte der Direktoren der VEB, der staatlichen sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und der örtlichen Staatsorgane über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, der BKV, über Fragen des Wohnungsbaus, des Arbeitsschutzes, der kulturellen und sozialen Betreuung der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz entgegen;
- h) sorgen für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz;
— Leitung der Sozialversicherung, Verbesserung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes, insbesondere Erforschung und Beseitigung der Krankheitsursachen, Betreuung der erkrankten Kollegen,

richtige Verwendung der Mittel der Sozialversicherung und der Finanzmittel, die für die Verbesserung der sozialen und gesundheitlichen Betreuung bestimmt sind;

Mitwirkung bei der Urlaubsplanung, richtige und volle Ausnutzung der FDGB-Ferienreisen, Kontrolle der sozialen und betrieblichen Einrichtungen:

- kontrollieren ständig die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und -vereinbarungen und sorgen für die weitere Verbesserung des Arbeitsschutzes, überwachen die rechtzeitige Planung sowie fristgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel, die für den Arbeitsschutz und die Arbeitshygiene bestimmt sind, kontrollieren die Durchführung der Vorschläge und Forderungen der Arbeitsschutzleute, Arbeitsschutzkommissionen und -inspektoren sowie der Arbeitsschutzwachen und der leitenden Betriebsärzte;
- arbeiten mit den betrieblichen Kommissionen der Arbeiter- und Bauern-Inspektionen; an der Kontrolle der Konsumgüterproduktion, des Handels und der Versorgung; kontrollieren den volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Wohnungsbau, die Wohnraumverteilung, die Wohnungsinstandsetzungen und den Bau betrieblicher Nebenanlagen;
- nehmen Einfluß auf die Entwicklung der Tätigkeit der Kulturhäuser, Klub und Betriebsakademien;
- entwickeln vielfältigste Formen der Kulturarbeit zur Erhöhung des kulturell-technischen Niveaus der Werktätigen, zur immer besseren Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz und ihrer Familien, ihre breite kulturelle Selbstbetätigung

und eine von Lebensfreude erfüllte Freizeitgestaltung;

- fördern die Entwicklung der Körperkultur und des Massensports in den Betrieben und Wohngebieten;
- entwickeln die Tätigkeit der Kasse der gegenseitigen Hilfe;

- i) organisieren den Kampf gegen Mängel in der Produktion, der Arbeitsorganisation, der sozialen und kulturellen Betreuung, gegen Verschwendung, Herzlosigkeit und Bürokratismus; entfalten die Kritik und Selbstkritik; erziehen die Gewerkschaftsmitglieder zur Achtung und zum Schutze des Volkseigentums und zur Wachsamkeit;
 - j) festigen das Bündnis der Arbeiterklasse mit den Genossenschaftsbauern durch politisch-ideologische, materielle und kulturelle Hilfe auf der Grundlage des Abschlusses von Patenschaftsverträgen;
 - k) sichern über die Massenkontrolle der Mitglieder der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen;
 - l) leisten in den Betrieben und Wohngebieten Arbeit in der Nationalen Front;
 - m) schulen, entwickeln, qualifizieren und fördern die Kader;
 - n) fördern den Solidaritätsgedanken, kassieren den Mitgliedsbeitrag nach der geltenden Beitragsordnung und sorgen für eine richtige Verwaltung und Verwendung der Mittel der Gewerkschaftskasse;
 - o) gewinnen alle Arbeiter und Angestellten durch Überzeugung für die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft.
44. Die Betriebs- und Ortsgewerkschaftsleitungen sind verpflichtet, vierteljährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit in einer Mitgliederversammlung bzw. Vertrauensleute-Vollversammlung zu geben

45. In Betrieben mit mehr als 500 Gewerkschaftsmitgliedern werden in den einzelnen Betriebsabteilungen Abteilungsgewerkschaftsleitungen gewählt. Die Abteilungsgewerkschaftsleitungen organisieren die gesamte Gewerkschaftsarbeit in den Abteilungen, sichern die Durchführung der Beschlüsse der Betriebsgewerkschaftsleitungen.

46. Um allen Gewerkschaftsmitgliedern eine aktive Beteiligung am Gewerkschaftsleben zu ermöglichen, werden von den Betriebsgewerkschaftsleitungen (in Großbetrieben von Abteilungsgewerkschaftsleitungen) Gewerkschaftsgruppen nach dem Produktionsprinzip, nach Brigaden, Aggregaten, Schichten usw. gebildet.

An der Spitze der Gewerkschaftsgruppe steht der Vertrauensmann, der in offener Abstimmung gewählt wird. Die Gewerkschaftsgruppe wählt den Kulturobmann, den Bevollmächtigten für Sozialversicherung sowie den Arbeitsschutzobmann in offener Abstimmung.

Entsprechend den Erfordernissen wird ein Jugendvertrauensmann gewählt.

47. Der Vertrauensmann ist mit den Funktionären der Gruppe verantwortlich für die Durchführung der Arbeit in seinem Gewerkschaftsbereich, und für die Wahrnehmung der allseitigen Interessen der Mitglieder.

In den volkseigenen Betrieben und Betrieben mit staatlicher Beteiligung organisiert er die gewerkschaftspolitische Arbeit, hilft bei der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins, weckt bei allen Mitgliedern die Liebe zur Arbeit, entwickelt gemeinsam mit dem Meister den sozialistischen Wettbewerb, die Bewegung des sozialistischen Arbeitens, Lernens und Lebens, nimmt Einfluß auf die Einführung von Neuerermethoden und die Realisierung von Verbesserungsvorschlägen, hilft bei der Gewinnung der Mitglieder zur Teilnahme an der Qualifizierung und am kulturellen Leben, für die kulturellen und sportlichen

Befähigung und fördert die soziale Betreuung der Arbeiter, Angestellten und der Intelligenz, beruft die Mitgliederversammlungen ein, kassiert die Mitgliedsbeiträge und gewinnt die Mitglieder zum regelmäßigen Erwerb von Solidaritätsmarken.

VII. Die Revisionskommissionen

48. Die Revisionskommissionen sind die Kontrollorgane der Gewerkschaftsmitglieder. Sie werden in geheimer Abstimmung bei allen Gewerkschaftsleitungen und Vorständen gewählt.

49. Die Revisionskommissionen arbeiten nach den vom Bundesvorstand des FDGB bestätigten Richtlinien. Sie überprüfen:

- a) die Einhaltung der Satzung und der innergewerkschaftlichen Demokratie und die Durchsetzung des demokratischen Zentralismus (das betrifft vor allem das regelmäßige Stattfinden von Mitgliederversammlungen und Vertrauensleute-Vollversammlungen und Aktivtagungen, Leitungs- und Vorstandssitzungen, Rechenschaftslegungen vor den Mitgliedern und die Durchführung der von den Leitungen beschlossenen Maßnahmen zur Verwirklichung der Beschlüsse);
- b) die Finanzarbeit der Vorstände und Leitungen auf allen Gebieten (z. B. Kassierung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge, Verkauf von Solidaritätsmarken, zweckmäßige und sparsame Verwendung der Mittel, Nachweisführung der Erhaltung der materiellen Werte) sowie Bilanzen und Abrechnungen;
- c) die rechtzeitige und gewissenhafte Bearbeitung der mündlichen und schriftlichen Hinweise, Vorschläge und Kritiken sowie Beschwerden entsprechend den Beschlüssen des Bundesvorstandes des FDGB.

50. Über ihre Tätigkeit erstatten die Revisionskommis-

sionen Rechenschaftsberichte auf den Kongressen, Delegiertenkonferenzen und Mitgliederversammlungen.

Die Vorsitzenden der Revisionskommissionen nehmen an den Sitzungen der jeweiligen Gewerkschaftsleitungen mit beratender Stimme teil.

VIII. Die finanziellen Mittel der Gewerkschaften

51. Die Mittel der Gewerkschaften setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Beitrittsgebühren sowie aus den Einnahmen der Kultureinrichtungen, der Nebenbetriebe und sonstigen Einnahmen.

52. Die Verantwortung für die Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel und der Vermögenswerte liegt beim Bundesvorstand des FDGB. Die Verwendung der Mittel wird jährlich im Gesamthaushalt des FDGB festgelegt.

53. Die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften und die Bezirks- und Kreisvorstände des FDGB erhalten für die Lösung ihrer Aufgaben die erforderlichen Mittel entsprechend dem Haushaltsplan vom Bundesvorstand des FDGB.

54. Die Höhe der in den Betriebs- und Ortsgewerkschaftsorganisationen verbleibenden Beitragsanteile setzt der Bundesvorstand des FDGB fest.

55. Das Recht, über die Geldmittel und andere Vermögenswerte der Gewerkschaften zu verfügen, haben die gewählten Gewerkschaftsvorstände, die auf der Grundlage des Haushaltsplanes für den rechtzeitigen Eingang der Mittel, die Erhaltung der Vermögenswerte und ihre richtige Verwendung verantwortlich sind.

56. a) Die Vorstände, die selbständigen Einrichtungen des FDGB sowie die Leitungen der Kombinati-, Betriebs- und Ortsgewerkschaftsorganisationen sind berechtigt, im eigenen Namen für das von ihnen verwaltete Gewerkschaftsvermögen am

Rechtsverkehr teilzunehmen und die sich daraus ergebenden Ansprüche eigenverantwortlich geltend zu machen.

b) Das Präsidium des Bundesvorstandes legt im einzelnen den Umfang der Rechtsfähigkeit der genannten Vorstände und Leitungen fest.

IX. Die Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften

57. Die Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften sind:

- a) Unterstützung bei längerer Krankheit;
- b) Unterstützung bei Geburt von Kindern;
- c) Unterstützung für Rentner bei langjähriger Mitgliedschaft in anerkannten Freien Gewerkschaften
- d) Sterbe- und Unfallsterbegeld;
- e) Solidaritätsfonds;
- f) Kasse der gegenseitigen Hilfe;
- g) Fakultä.

Richtlinien über die Höhe der Unterstützungen und die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Unterstützungseinrichtungen beschließt das Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB.

Anlage zur Satzung

Beitragsordnung des FDGB

I.

Beitrags- gruppe	Monatsbruttolohn Mark	Beitrag im Monat Mark
1	ohne Einkünfte bis 100,-	0,50
2	über 100,- bis 200,-	1,-
3	über 200,- bis 250,-	2,-
4	über 250,- bis 310,-	3,-
5	über 310,- bis 370,-	4,-
6	über 370,- bis 440,-	5,-
7	über 440,- bis 520,-	6,-
8	über 520,- bis 600,-	7,-
9	über 600,- bis 680,-	8,-
10	über 680,- bis 760,-	9,-
11	über 760,- bis 840,-	10,-
12	über 840,- bis 1080,-	12,-
13	über 1080,- bis 1320,-	15,-
14	über 1320,- bis 1560,-	18,-
15	über 1560,- bis 1800,-	21,-
16	über 1800,- bis 2200,-	25,-
17	über 2200,- bis 2600,-	30,-
18	über 2600,-	35,-

II.

1. Als Monatsbruttolohn im Sinne der Beitragsordnung gilt:
- a) das Arbeitseinkommen, unabhängig vom System der Entlohnung, z. B. Zeitlohn, Leistungsgrundlohn, Lei-

stungslohn, Leistungsprämienlohn, Akkordgrundlohn, Akkordlohn;

- b) die aus dem Lohnfonds gezahlten Prämien;
 - c) der zum Krankengeld gezahlte Lohnausgleich.
2. Nicht beitragspflichtig sind:
- a) Erschwerniszuschläge und Zuschläge für Bereitschaftsdienst sowie die Überstundenentlohnung;
 - b) Prämien und Zuwendungen, die aus dem Betriebsprämienfonds oder dem Kultur- und Sozialfonds, sowie Prämien, die in Verbindung mit der Verleihung von Ehrentiteln gezahlt werden, und Prämien für Materialeinsparungen und für die Anwendung der Seifert-Methode;
 - c) zusätzliche Entlohnung für ununterbrochene Beschäftigungsdauer;
 - d) Renten, Zusatzrenten und Pensionen aller Art;
 - e) auf Grund der Anordnung des Ministeriums der Finanzen über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung gezahlte Entschädigungen, Aufwandsentschädigungen sowie Kinder- und Ehegattenzuschläge;
 - f) sämtliche Leistungen des FDGB einschließlich der Sozialversicherung.

III.

Vorübergehend nicht berufstätige Mitglieder und Rentner ohne Arbeitseinkommen entrichten den Mindestbeitrag von 0,50 M monatlich.

IV.

Die Beitrittsgebühr, die bei der Aufnahme eines Mitgliedes erhoben wird, beträgt 1,— M.